

IN DIESER AUSGABE



1. Der Ausdruck der obligatorischen Buchhaltungsregister
2. Die Aufbewahrung der Buchhaltungsunterlagen
3. Der Aufschub auf den 31.03.2021 des Termins zwecks Anpassung der Satzungen der Körperschaften des Dritten Sektors
4. Die Übermittlung der Ausgaben für die Gesundheit an das System der Gesundheitskarte: Neue Periodizität und zusätzliche Daten, welche übermittelt werden müssen

1

Der Ausdruck der obligatorischen Buchhaltungsregister

Für MwSt.-Subjekte

Die Termine für den Ausdruck der Buchhaltungsregister, des Inventarbuches und des Abschreiberegisters sind an den fälligen Termin zur Abgabe der Steuererklärung „Modell Redditi“ geknüpft.

Der Termin zur Abgabe der Steuererklärung „Mod. Redditi 2020“ war für das Steuerjahr 2019 wie folgt festgelegt:

Rechtssubjekt	Abgabetermin des Mod. Redditi 2020 bezogen auf das Geschäftsjahr 2019	Termin für den Ausdruck der obligatorischen Buchhaltungsregister bezogen auf 2019
Mit einem Geschäftsjahr, welches mit dem Kalenderjahr übereinstimmt	10.12.2020	10.03.2021

Mit einem Geschäftsjahr, welches vom Kalenderjahr abweicht	9 Monate ab dem Ende des Geschäftsjahres	Innerhalb von drei Monaten ab dem Termin zur Abgabe des Mod. Redditi 2020
--	---	---

Der Ausdruck des Journalbuches und der Kontenblätter

Wir weisen darauf hin, dass der Ausdruck des Journalbuchs und der Kontenblätter innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Abgabetermins der Steuererklärung „Modell Redditi 2020“ erfolgen muss, d.h. im Allgemeinen also innerhalb 10.03.2021 (begründet durch den Aufschub des Abgabetermins des Modells Redditi 2020 von 30.11.2020 auf 10.12.2020 aufgrund der CORONA-Pandemie).

Der Ausdruck der MwSt.-Register

Der Ausdruck der MwSt.-Register muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Abgabetermins der Steuererklärung „Mod. Redditi 2020“ erfolgen, d.h. im Allgemeinen also innerhalb 10.03.2021 (begründet durch den Aufschub des Abgabetermins des Modells Redditi 2020 von 30.11.2020 auf 10.12.2020 aufgrund der CORONA-Pandemie).

Wir merken an, dass laut Art. 7, Absatz 4-quater, des Gesetzesdekrets Nr. 357/94 (welcher im Zuge des Umwandlungsgesetzes zum Gesetzesdekret Nr. 148/2017 eingefügt wurde) die Führung nur der MwSt.-Register, auch in Ermangelung des Ausdrucks derselben auf Papier rechtens ist, sofern diese im Zuge von eventuellen Steuerkontrollen auf Anfrage der Kontrollbehörde und in Anwesenheit dieser unmittelbar ausgedruckt werden können. Somit müssen diese Register nicht unbedingt Jahr für Jahr verpflichtend ausgedruckt werden, sondern diese müssen auf jeden Fall unmittelbar auf Anfrage der Kontrollbehörde ausdrückbar sein.

Mit dem Wachstumsdekret 2019 (Art. 12-octies des Gesetzesdekrets vom 30.04.2019 Nr. 34) wurde das vorher genannte Prinzip, welches in der Vergangenheit nur in Bezug auf die MwSt.-Register Anwendung fand, auf jegliche Register ausgedehnt, welche mit elektronischen Hilfsmitteln in jeglicher Form geführt werden; daraus folgt, dass de facto alle Register nur mehr auf Anfrage hin ausdrückbar sein müssen. Man sollte aber beachten, dass bei einem eventuellen Wechsel der Software die Möglichkeit des Ausdrucks verloren gehen könnte und somit ein traditioneller Ausdruck auf Papier immer noch eine sichere Möglichkeit sein kann, sich vor Datenverlusten zu schützen.

Der Ausdruck des Abschreiberegisters

Der Ausdruck des Abschreiberegisters muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Abgabetermins der Steuererklärung „Modell Redditi 2020“ erfolgen, d.h. im Allgemeinen also innerhalb 10.03.2021 (begründet durch den Aufschub des Abgabetermins des Modells Redditi 2020 von 30.11.2020 auf 10.12.2020 aufgrund der CORONA-Pandemie).

Die Führung, der Ausdruck und die Unterzeichnung des Inventarbuches

Die handelsrechtlichen Bestimmungen sehen vor, dass das Inventarbuch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Abgabetermins der Steuererklärung „Modell Redditi 2020“ erfolgen muss, d.h. im Allgemeinen also innerhalb 10.03.2021 (begründet durch den Aufschub des Abgabetermins des Modells Redditi 2020 von 30.11.2020 auf 10.12.2020 aufgrund der CORONA-Pandemie).

Im Inventarbuch muss folgende Dokumentation eingedruckt werden:

- die Bilanz;
- das Detail des Warenendbestandes;
- die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters am Ende des Eindrucks.

Zusammenfassend können die Termine für den Ausdruck in folgender Tabelle dargestellt werden:

Subjekt	Termin für den Ausdruck			
	Inventarbuch	Buchhaltungsregister*	Abschreiberegister	MwSt.-Register***
Einzelunternehmer	10.03.2021 (innerhalb von drei Monaten ab dem 10.12.2020)	10.03.2021 (innerhalb von drei Monaten ab dem 10.12.2020)	10.03.2021 (innerhalb von drei Monaten ab dem 10.12.2020) **	10.03.2021 (innerhalb von drei Monaten ab dem 10.12.2020)
Freiberufler	----			
Personengesellschaft	10.03.2021 (innerhalb von drei Monaten ab dem 10.12.2020)			
Kapitalgesellschaft mit einem Geschäftsjahr gleich dem Kalenderjahr	10.03.2021 (innerhalb von drei Monaten ab dem 10.12.2020)			
Kapitalgesellschaft mit einem Geschäftsjahr verschieden vom Kalenderjahr	Innerhalb von drei Monaten ab Abgabe der Körperschaftssteuererklärung Redditi**			

*Journalbuch, Kassabuch und Register der Eingänge/Zahlungen

**Subjekte, welche das Abschreiberegister noch händisch auf Papier führen, müssen dieses innerhalb des Termines für die Abgabe der Einkommensteuererklärung aktualisieren (in Bezug auf das Jahr 2019 ist dieser Termin der 10.12.2020)

***Register der Ausgangsrechnungen/Eingangsrechnungen

Wie bereits vorher angemerkt, sind die Register auch dann als regulär geführt anzusehen, sofern diese im Moment einer entsprechenden Anfrage seitens der Kontrollorgane ausdrückbar sind.

Die Anwendung der Stempelsteuer auf Gesellschaftsbücher und Buchhaltungsaufzeichnungen

In der nachfolgenden Übersicht werden die Verpflichtungen in Bezug auf die Anwendung der Stempelsteuer auf Gesellschaftsbücher und Buchhaltungsaufzeichnungen zusammengefasst:

Buch oder Register	KAPITALGESELLSCHAFTEN			SONSTIGE UNTERNEHMEN/ FREIBERUFLER		
	Nummerierung	Vidimierung	Stempelsteuer	Nummerierung	Vidimierung	Stempelsteuer
Journal- und Inventarbuch	Ja	Nein	€ 16,00	Ja	Nein	€ 32,00
Gesellschaftsbücher (Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbuch, Verwaltungsratsbuch, usw.)	Ja	Ja	€ 16,00	Nicht vorgeschrieben*		
Register der Ausgangsrechnungen, Register der Tageseinnahmen, Register der Eingangsrechnungen, andere MwSt.-Register	Ja	Nein	befreit	Ja	Nein	befreit
Abschreiberegister	Ja	Nein	befreit	Ja	Nein	befreit

**Wenn sie doch geführt werden, sind € 32,00 an Stempelsteuer und € 67,00 an Konzessionsgebühr für jeweils 500 Seiten (oder weniger als 500 Seiten) geschuldet.*

Die Stempelsteuer muss vor der Benutzung des Registers/vidimierten Buches entrichtet werden (im Falle der Pflichtvidimierung oder der freiwilligen Vidimierung wird sie im Zuge dieser entrichtet). Die Anwendung der Stempelsteuer kann wie folgt vorgenommen werden:

- mittels telematischer Einzahlung, wobei die Eckdaten dieser Einzahlungsbestätigung auf der ersten nummerierten Seite, oder auf der ersten Seite des jeweiligen 100-Seiten Blocks, oder auf der letzten Seite des jeweiligen 100-Seiten Blocks angemerkt werden müssen (die telematische Einzahlung muss somit innerhalb des Termins des Ausdrucks vorgenommen werden);

- mittels Benutzung des Modells F23 (Steuerkodex 458T) und der Anmerkung der Eckdaten dieser Einzahlung auf dem Register/Buch.

Wir bitten Sie, den Ausdruck der jeweiligen Register innerhalb der oben angeführten Termine vorzunehmen, wobei auch der Druck der Kontenblätter (oder die digitale Ersatzarchivierung) innerhalb des für den Ausdruck des Journalbuches vorgesehenen Termins vorgenommen werden muss.

Die Buchhaltungsregister müssen im Zuge des Ausdrucks jährlich fortlaufend nummeriert werden, wobei bei der Nummerierung auf jeder Seite auch das entsprechende Jahr angeführt werden muss. Das anzuführende Jahr ist jenes, auf welches sich die Buchhaltung bezieht und nicht jenes, in welchem der Ausdruck der Register erfolgt. Subjekte, mit einem Geschäftsjahr, welches auf zwei Kalenderjahre aufgeteilt ist, müssen beim Ausdruck jenes Kalenderjahr anführen, in welchem das Geschäftsjahr begonnen hat.

2

Die Aufbewahrung der Buchhaltungsunterlagen

Für MwSt.-Subjekte

Die Aufbewahrung der Buchhaltungsunterlagen für steuerliche Zwecke hängt von den Verjährungsfristen ab.

Nur für die Steuerperioden, welche ab 2016 beginnen, sind die Verjährungsfristen in fünf Jahren bzw. sieben Jahren im Falle der unterlassenen Erklärung festgelegt.

Für die Steuerperioden vor 2016 waren die Verjährungsfristen in vier Jahren bzw. fünf Jahren im Falle der unterlassenen Erklärung festgelegt (diese Fristen werden im Falle von angezeigten Strafdelikten *ante* 2016 verdoppelt). Daraus folgt, dass im Allgemeinen innerhalb 31. Dezember 2020 die Feststellungsbescheide im Bereich der IRPEF/IRES/IRAP/MwSt. für das Jahr 2015 zugestellt werden mussten, bzw. jene für das Jahr 2014, sofern die entsprechenden IRPEF/IRES/IRAP/MwSt. Erklärung unterlassen wurde.

Die Steuerzahler sind somit im Allgemeinen verpflichtet, die Buchhaltungsunterlagen zumindest für den Zeitraum der steuerlichen Verjährungsfristen aufzubewahren.

Wir raten Ihnen an, die Buchhaltungsunterlagen für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren, auch um bei eventuellen Zivilstreitigkeiten gewappnet zu sein und/oder auf jeden Fall die Dokumentation vorliegen zu haben, welche immer noch eine bestimmte steuerliche Relevanz hat (wie z.B. in Bezug auf Anlagegüter, für welche die Abschreibedauer noch nicht abgeschlossen ist).

3**Der Aufschieb auf den 31.03.2021 des Termins zwecks Anpassung der Satzungen der Körperschaften des Dritten Sektors**

Für alle Kunden

Mit der Umwandlung in Gesetz der Notverordnung Nr. 125/2020 wurde der Aufschieb des Termins zur Anpassung der Satzungen der Körperschaften des Dritten Sektors von 31. Oktober 2020 auf 31. März 2021 verfügt. Dieser Aufschieb bezieht sich im Besonderen auf die „Ehrenamtlich tätigen Organisationen“ (ODV) und auf die „Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens“ (APS), welche ihre Satzungen innerhalb des vorher genannten Termins mittels der für die ordentliche Vollversammlung vorgesehenen Mehrheit anpassen können.

Die Anpassung der Satzungen ist für die zukünftige Eintragung im Einheitsregister RUNTS notwendig, im Zuge welcher die zuständigen Ämter überprüfen müssen, ob die entsprechende Satzung den Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors entspricht.

Für die „Ehrenamtlich tätigen Organisationen“ und die „Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens“ ist eine automatische Überführung in das Einheitsregister RUNTS vorgesehen, wodurch es notwendig ist, die Satzungen entsprechend zeitgerecht anzupassen.

Die Körperschaften hingegen, welche den ONLUS-Status besitzen, haben einen längeren Termin zwecks eventueller Anpassung der Satzung zur Verfügung, da in der Übergangszeit die Bestimmungen, welche die ONLUS regeln, aufrecht bleiben; die ONLUS-Bestimmungen werden erst ab dem Geschäftsjahr, welches auf das Jahr der Einführung des Einheitsregisters RUNTS und der entsprechenden Genehmigung – seitens der Europäischen Union – in Bezug auf die steuerlichen Bestimmungen des Dritten Sektors, folgt, abgeschafft.

Es ist laut derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen, dass in Zukunft der derzeitige Termin vom 31. März 2021 nochmals aufgeschoben wird.

4**Die Übermittlung der Ausgaben für die Gesundheit an das System der Gesundheitskarte: Neue Periodizität und zusätzliche Daten, welche übermittelt werden müssen**

Für MwSt.-Subjekte

Mit dem Ministerialdekret vom 19.10.2020 (einsehbar in Internet unter dem Link: <https://sistemats1.sanita.finanze.it/portale/spese-sanitarie-normativa>) wurden Änderungen in Bezug auf die Ausgaben für Gesundheit eingeführt, deren Eckdaten an das System der Gesundheitskarte (STS) übermittelt werden müssen, im Besonderen:

- die Übermittlung der Daten bezogen auf das Jahr 2020 muss innerhalb 01.02.2021 erfolgen, während die Daten bezogen auf das Jahr 2021 mit monatlicher Fälligkeit übermittelt werden müssen, innerhalb des Folgemonats bezogen auf das Bezugsdatum des steuerlichen Dokuments;
- für die Ausgaben des Jahres 2020 muss auch die Zahlungsmodalität angeführt werden (mit Ausnahme bestimmter spezifischer Fälle), im Hinblick auf den Umstand, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit der Spesendokumente ab dem Jahr 2020 nur dann gegeben ist, wenn die Zahlung mit nachvollziehbaren Zahlungsmitteln vorgenommen wurde;
- jene Subjekte, welche die Verpflichtung der Übermittlung der Tageseinnahmen mittels der Übermittlung der Daten an das System der Gesundheitskarte vornehmen wollen, müssen dies mittels entsprechender Mitteilung über das Portal der Gesundheitskarte (STS) festhalten;
- für die Ausgaben des Jahres 2021 ist es zudem notwendig, die Art des Spesendokuments anzuführen (Rechnung oder Sonstiges), den MwSt.-Satz/Art der Operation, sowie die eventuelle Weigerung des Steuerzahlers zwecks Weitergabe der Eckdaten seiner Spesendokumente. Im letzteren Falle müssen die Daten trotzdem an das System der Gesundheitskarte übermittelt werden (ohne die Angabe der Steuernummer des Steuerzahlers).

Wir ersuchen unsere geschätzten Kunden, innerhalb 01. Februar 2021 die telematische Übermittlung der Gesundheitsausgaben bezogen auf das Jahr 2020 an das System der Gesundheitskarte vorzunehmen, wobei angeführt werden muss, ob die Zahlung mit nachvollziehbaren Zahlungsmitteln vorgenommen wurde, oder ob die Verpflichtung zu dieser Angabe in Bezug auf die entsprechende Ausgabe nicht besteht.

Ab 2021 müssen die Subjekte, welche zur Übermittlung der Gesundheitsausgaben an das System der Gesundheitskarte verpflichtet sind, entscheiden, ob sie die Übermittlung mit monatlicher Fälligkeit vornehmen wollen oder ob diese Verpflichtung mittels der Übermittlung der gesamten Tageseinnahmen erfüllt werden soll (voraussichtlich wird es für das Jahr 2021 einfacher sein, zunächst die monatliche Verpflichtung wahrzunehmen und erst dann auf die tägliche Übermittlung umzustellen).

Sofern ein zur Übertragung der Gesundheitsausgaben verpflichtetes Subjekt bereits ab 2021 diese Verpflichtung mittels der telematischen Übertragung der gesamten Tageseinnahmen an das System der Gesundheitskarte erfüllt, muss überprüft werden, dass die eigene telematische Registrierkasse (oder das analoge technische System, mittels welchem die Erfassung und Übertragung der Daten vorgenommen werden muss) die notwendigen Daten innerhalb von 12 Tagen ab der getätigten Operation überträgt; somit empfehlen wir, sich zeitgerecht mit dem eigenen Lieferanten der telematischen Registrierkasse in Verbindung zu setzen, bzw. mit dem eigenen Softwarelieferanten, um die Vornahme der notwendigen Anpassung vorzunehmen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Abzugsfähigkeit IRPEF-Zwecke in Höhe von 19% auf die Gesundheitsausgaben ab dem Jahr 2020 nur dann zusteht, sofern diese mittels Bankomatzahlung/Banküberweisung oder anderen nachvollziehbaren Zahlungsmitteln vorgenommen wird; davon ausgenommen sind die Ankäufe von Medikamenten/sanitären Geräten, sowie der Ankauf von sanitären Leistungen von öffentlichen Strukturen/privaten Strukturen, welche die Akkreditierung vom öffentlichen Gesundheitssystem besitzen. Im Besonderen müssen auch die Ausgaben für den Tierarzt mittels nachvollziehbarer Zahlungsmittel getätigt werden, damit diese steuerlich in der eigenen Einkommensteuererklärung angerechnet werden können. Es muss nicht die spezifische Zahlungsmodalität angeführt werden, sondern nur ob die Zahlung mittels nachvollziehbarer Zahlungsmittel erfolgt ist oder nicht. Wie bereits vorher angeführt, besteht die Möglichkeit, dass die notwendige Datenübertragung mittels der Übertragung der gesamten Tageseinnahmen an die Agentur der Einnahmen vorgenommen wird, indem diese Daten auch an das System der Gesundheitskarte übermittelt werden, wobei in diesem Falle die Wahl dieser Option im Portal des Systems der Gesundheitskarte hinterlegt werden muss, was online erfolgen kann.

Was die ab dem Jahr 2021 zusätzlich anzuführenden Informationen anbelangt, muss die Art des ausgestellten Belegs angeführt werden (F – für Rechnung und D für sonstigen Nachweis), der angewandte MwSt.-Satz, sowie die Art der Operation im Falle der Befreiung von der Anwendung der MwSt. (N4 im Falle einer von der MwSt. befreiten Operation im Sinne des Art. 10 DPR 633/72), sowie, gegebenenfalls, die Angabe, dass der Kunde nicht seine Zustimmung zur Benutzung seiner persönlichen Gesundheitsdaten erteilt hat.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.